

ÖFOL Kartenregelwerk

gültig ab 01.01.2025

1. Zweck und Gültigkeit

Das ÖFOL Kartenregelwerk regelt die Herstellung, Herausgabe, Gebietsreservierung und die Kartenförderung von Orientierungssportkarten in Österreich. Gültig ist dieses Regelwerk für den ÖFOL, für alle Landesverbände und alle Mitglieder des ÖFOL. Der ÖFOL, die Landesverbände und alle Mitglieder des ÖFOL verpflichten sich, ihre Orientierungssportkarten für Orientierungssport-Aktivitäten (siehe Punkt 2f) diesem Regelwerk zu unterstellen. Mit dem Antrag zur Gebietsreservierung akzeptiert der Verband oder das Mitglied des ÖFOL dieses Regelwerk. Weiters entsteht dadurch auch ein Anspruch auf Auszahlung einer Kartenförderung. Außerdem besteht mit der Gebietsreservierung ein Schutz vor Gebietsverletzungen durch den ÖFOL, die Landesverbände oder andere Mitglieder des ÖFOL.

2. Definitionen

- a. Herausgeber*in einer OL-Karte gemäß diesem Kartenregelwerk ist ein/sind ÖFOL Mitgliedsverein(e) oder ein Verband (ÖFOL oder Landesverband). Der/Die Herausgeber*in einer Orientierungssportkarte gemäß diesem Regelwerk akzeptiert dieses in vollem Umfang und signalisiert die Bereitschaft, im Sinne des ÖFOL zu agieren. Der/Die Herausgeber*in prägt das Erscheinungsbild der jeweiligen Karte, repräsentiert diese im Verband und trägt für die Qualität dieser Karte Sorge.
- b. Urheber*in einer Orientierungssportkarte ist jene Person, die das Werk der jeweiligen Orientierungssportkarte geschaffen hat. Das Urheberrecht ist ein absolutes Recht, das nicht übertragen werden kann. Urheber*in kann nur eine natürliche Person sein. Zwischen Herausgeber*in und Urheber*in kann das Werknutzungsrecht vertraglich geregelt werden (Vorlage siehe Anhang).
- c. Das Kartenregelwerk gilt für die Erstellung, wesentliche Erweiterung und Neuaufnahme einer Orientierungssportkarte mit dem Zweck der Herausgabe.
- d. Als Herausgabe gilt die Freigabe der Orientierungssportkarte für die erstmalige Verwendung sowie die Aufnahme in das ÖFOL Kartenarchiv.
- e. ÖFOL Veranstaltungen sind alle Wettkämpfe und Kadertrainings, bei denen der ÖFOL als Veranstalter auftritt.
- f. Zu Orientierungssport-Aktivitäten zählen internationale und nationale Bewerbe/Austria Cup-Läufe, Landesbewerbe sowie sonstige Orientierungssport-Aktivitäten (siehe auch Wettkampf-ordnung des ÖFOL Punkt I.3.1).

- g. Sonstige Orientierungssport-Aktivitäten sind
 - Regionale Cup-Läufe, Schul-Cup Läufe, Schulmeisterschaften, Akademische Meisterschaften und sonstige gleichartige Veranstaltungen;
 - ÖFOL- und Landes-Kadertrainings;
 - Lokale Veranstaltungen mit Ankündigung in ANNE (Beispiel: Wintertour-Lauf des HSV OL Wiener Neustadt).
- h. Nicht in den Anwendungsbereich des Kartenregelwerks fallen Orientierungssport-Aktivitäten von Vereinen und Personen, die nicht Mitglied im ÖFOL, in einem Landesverband oder einem Mitgliedsverein des ÖFOL sind. Diese Aktivitäten dürfen nicht in ANNE beworben werden. Dazu zählen Veranstaltungen wie z.B.: Fixpostennetze von Touristikvereinen, ein „privater“ Orientierungslauf (Feiern, Firmenevents und ähnliches), sowie Events auf nicht ÖFOL-lizenzierten Karten.
- i. Es gibt drei verschiedene Qualitätsstufen von Orientierungssportkarten:
 - ÖFOL-zertifizierte Orientierungssportkarten mit dem Zusatz Z in der ÖFOL Nummer der Karte
 - Geprüfte Orientierungssportkarten mit dem Zusatz G in der ÖFOL Nummer der Karte
 - Orientierungssportkarten ohne Kartenkontrolle ohne Zusatz in der ÖFOL Nummer der Karte

3. Einteilung der Orientierungssportkarten nach Kategorien

- A** ÖFOL-zertifizierte OL-Karte nach IOF-Norm in der gültigen ISOM-Vorschrift für Fuß-OL (verpflichtende Mindestanforderung für nationale ÖFOL-Veranstaltungen, sowie Empfehlung für **ALLE** nationalen oder internationalen Wettkämpfe).
- B** Geprüfte OL-Karte nach IOF-Norm in der gültigen ISOM-Vorschrift für Fuß-OL (empfohlene Mindestanforderung für regionale Wettkämpfe).
- C** OL-Karten nach IOF-Norm in der gültigen ISOM- bzw. ISSprOM-Vorschrift für Fuß-OL ohne Prüfung oder Zertifizierung.
- D** Ski-OL Karten nach IOF-Norm in der gültigen ISSkiOM-Vorschrift für Ski-OL.
- E** Sprint-OL Karten nach IOF-Norm in der gültigen ISSprOM-Vorschrift (verpflichtend für nationale Sprintmeisterschaften und ÖFOL Veranstaltungen, sowie starke Empfehlung für regionale Sprintwettkämpfe).
- F** MTBO-Karten nach IOF-Norm in der gültigen ISMTBOM-Vorschrift für MTBO.
- G** Schulsportkarten sind großmaßstäbige Karten einer Schule und/oder dem angrenzenden Gebiet, Maßstab im Regelfall zwischen 1 : 2 000 und 1:50, maximale Größe der Karte ist A4.

4. Gebietsreservierungen

Für jedes Kartenprojekt (Orientierungssportkarte) ist eine Gebietsreservierung zu machen. Dabei darf die Größe des zu reservierenden Gebietes im Maßstab 1 : 15 000 die Größe einer A3+ Karte (entspricht ungefähr 35km²) nicht übersteigen. Für größere Gebiete sind dementsprechend mehrere Gebietsreservierungen einzubringen.

Die Gebietsreservierung ist vor Beginn der Aufnahme, wesentlichen Erweiterung bzw. Neuaufnahme einer Orientierungssportkarte (Ausnahme: Schulsportkarten) beim Kartenreferat des ÖFOL mithilfe eines Web-Formulars einzubringen. Dabei müssen folgende Informationen angegeben werden:

1. Mitglied(er) des ÖFOL, Landesverbände oder der ÖFOL, der/die Herausgeber*in der OL-Karte ist/sind;
2. Grafische Abgrenzung des Gebietes;
3. Kartenmaßstäbe und Äquidistanz (optional);
4. Kartenzeichner*in (optional);
5. Nennung eines Kartenkonsulenten/einer Kartenkonsulentin (optional); für ÖFOL Veranstaltungen legt der ÖFOL den Kartenkonsulenten/die Kartenkonsulentin fest;
6. Nennung von Art und Zeitpunkt der ersten geplanten Orientierungssport-Aktivität (optional);
7. bei der Übernahme von Gebietsreservierungen bzw. Gebietsrechten von einem anderen ÖFOL Mitgliedsverein ist die schriftliche Einverständniserklärung dieses Vereins beizulegen (per E-Mail an das Kartenreferat des ÖFOL).

Werden beim Kartenreferat des ÖFOL für ein und dasselbe Gebiet mehrere Reservierungen eingereicht, so entscheidet die zeitliche Eingangsfolge.

Der Leiter oder die Leiterin des Kartenreferats des ÖFOL entscheidet innerhalb von 4 Wochen nach Einlangen des Antrages über diese Gebietsreservierung. Die Landesverbände werden darüber informiert und können eine Stellungnahme abgeben. Die genehmigte Gebietsreservierung wird dann im digitalen Kartenarchiv des ÖFOL veröffentlicht, eingetragen sind dabei der beabsichtigte Name der Karte, der/die Herausgeber*innen und das Datum der Reservierung.

Nach positiver Bestätigung durch den Kartenreferenten/die Kartenreferentin des ÖFOL beginnt der Gebietsschutz. Die Orientierungssportkarte muss dann innerhalb von drei Jahren herausgegeben werden (Abgabe des Prüfberichtes des Kartenkonsulenten/der Kartenkonsulentin und Vergabe einer ÖFOL Kartennummer). Die Gebietsreservierung kann mit einem begründeten schriftlichen Antrag per E-Mail (nicht im Einfluss des Herausgebers/der Herausgeberin liegende Hemmnisse, z.B. erhebliche ökologische Schäden bzw. massive unvorhergesehene Bautätigkeiten im Kartengebiet, kein temporäres Okay durch betroffene Grundbesitzer*innen, Terminverschiebung wegen Pandemie, etc.) an das Kartenreferat des ÖFOL um jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden.

Erfolgt nach Ablauf dieser Fristen nicht zeitgerecht die Herausgabe einer Orientierungssport-Karte, dann verfällt die betreffende Gebietsreservierung. Mit dem Verfall der Gebietsreservierung wird dem/der Antragsteller*in eine Sperrfrist von 12 Monaten auferlegt. Während dieser Zeit kann derselbe Herausgeber/dieselbe Herausgeberin keinen neuerlichen Antrag auf Gebietsreservierung für das betroffene Gebiet stellen.

Dem ÖFOL ist es vorbehalten, gewisse Gebiete für besondere Zwecke (IOF-Veranstaltungen) zu reservieren.

5. Gebietsrechte

Das Gebietsrecht mit dem Gebietsschutz für eine Orientierungssportkarte beginnt mit dem Datum der Vergabe einer ÖFOL Kartennummer und läuft zehn Jahre (bei Sprintkarten sieben Jahre). Das Gebietsrecht kann durch Orientierungssport-Veranstaltungen (internationaler oder nationaler Bewerb/Austria Cup, Landesbewerb oder sonstige Orientierungssport-Aktivitäten) um jeweils weitere zehn Jahre (7 Jahre), ab Datum der Veranstaltung, verlängert werden.

Orientierungssport-Aktivitäten, die eine Verlängerung des Gebietsrechts bewirken, müssen vom betreffenden Mitgliedsverein dem Kartenreferenten/der Kartenreferentin des ÖFOL über ein Web-Formular mit Angabe der Veranstaltung, Datum der Veranstaltung und ÖFOL Kartennummer gemeldet werden, damit die Verlängerung aktualisiert werden kann.

Wenn zehn Jahre (sieben Jahre) keine Orientierungssport-Veranstaltung auf einer Karte stattgefunden hat und ein anderer Verein einen aktuellen Bedarf hat, in diesem Gebiet eine Karte aufzunehmen und einer Orientierungssport-Nutzung zuzuführen, dann muss dieser Verein den Herausgeber/die Herausgeberin der letztgültigen Karte (Verein mit dem Gebietsrecht) kontaktieren.

Bei einer positiven Einigung beider Vereine ist das Ergebnis dem Kartenreferenten/der Kartenreferentin des ÖFOL zur Dokumentation im ÖFOL Kartenarchiv schriftlich mitzuteilen (neue Gebietsreservierung mit Einverständniserklärung).

Wenn es zu keiner positiven Einigung beider Vereine kommt, so besteht die Möglichkeit eines klärenden Gesprächs mit dem regionalen Landesverband (bzw. dessen Kartenreferenten/Kartenreferentin). Das Ergebnis dieses Gespräches wird vom Vertreter/von der Vertreterin des Landesverbandes in einem Protokoll schriftlich zusammengefasst. Das Protokoll wird den beiden Vereinen und dem Kartenreferenten/der Kartenreferentin des ÖFOL übermittelt. Sollte auch das zu keiner Einigung führen, ist diese Angelegenheit an den Kartenreferenten/die Kartenreferentin des ÖFOL heranzutragen. Diese*r fordert den bisherigen Besitzer/die bisherige Besitzerin des Gebietsrechtes auf, innerhalb von 14 Tagen eine Stellungnahme unter Anführung von allfälligen Hindernissen für eine Orientierungssport-Nutzung abzugeben. Gibt es keine Hindernisse muss er/sie sich verpflichten, innerhalb von 3 Jahren die Karte neu aufzunehmen und eine Veranstaltung durchzuführen. Sollte er/sie das nicht tun, kann der neue Verein das Gebiet für sich reservieren lassen. Bei Befangenheit des regionalen Kartenreferenten/der regionalen Kartenreferentin oder des Kartenreferenten/der Kartenreferentin des ÖFOL ist eine andere geeignete Person heranzuziehen.

Gebietsrechte des ÖFOL oder eines Landesverbandes sind nicht von dieser Regelung betroffen, da diese allen Mitgliedsvereinen des ÖFOL oder des Landesverbandes zur Nutzung offenstehen.

Schulsportkarten sind aus dem Reglement der Gebietsrechte **ausgenommen**. Jeder Mitgliedsverein ist berechtigt, Karten für Schul-OL Aktivitäten herauszugeben. Schulsportkarten unterliegen damit **keinem Gebietsrecht**.

Die Nutzung von Orientierungssportkarten für Vereine ist unabhängig vom Kartenrecht immer auch an das Gebietsrecht gebunden. Vereine dürfen Orientierungssport-Aktivitäten nur in jenen Gebieten durchführen, wo sie das Gebietsrecht innehaben oder eine entsprechende Genehmigung des innehabenden Vereins vorliegt.

6. Übersicht über Gebietsrechte

Orientierungssportkarten mit ÖFOL Kartennummer werden vom Kartenreferenten/von der Kartenreferentin des ÖFOL in einer Excel-Liste erfasst. Gebietsrechte können nur für Karten wahrgenommen werden, die in der Excel-Liste erfasst sind. Zusätzlich wird ein digitales ÖFOL Kartenarchiv aufgebaut. Den Herausgeber*innen wird empfohlen, einmal jährlich die korrekte Erfassung der vereinseigenen Orientierungssportkarten zu kontrollieren.

Die Herausgeber*innen der Orientierungssportkarten werden aufgefordert, ihre Karten in der ÖFOL Excel-Liste und im digitalen Kartenarchiv zu kontrollieren. Bei Karten, die nur in der Excel-Liste eingetragen sind, werden die Herausgeber*innen aufgefordert, dem Kartenreferenten/der Kartenreferentin des ÖFOL geeignete Grundlagen (nicht verschlüsselte OCAD Datei oder eine georeferenzierte JPG-Datei ohne Wasserzeichen mit mindestens 300 dpi) zu übermitteln.

7. Kartenkontrolle und Kartenkonsulent

Grundsätzlich ist ein*e Kartenkonsulent*in für jedes Kartenprojekt einzusetzen (Ausnahmen: OL-Karten (Kategorie C), ungeprüfte Orientierungssportkarten (Kategorie D und F) sowie Schulsportkarten), bei Karten für ÖFOL Veranstaltungen ist ein*e ÖFOL-zertifizierte*r Kartenkonsulent*in verpflichtend. Die Kartenkontrolle durch einen Kartenkonsulenten/eine Kartenkonsulentin ist für Karten der Kategorien A, B, D, E und F vorgesehen.

Der/Die Kartenkonsulent*in begleitet das Kartenprojekt **von Beginn an, berät** den Kartenzeichner/die Kartenzeichnerin bei den **Kartierungsarbeiten** und kontrolliert die **Einhaltung der Kartennormen**. Zweck der Begleitung durch den Kartenkonsulenten/die Kartenkonsulentin ist die Herstellung von Karten auf **hohem Qualitätsniveau**.

Festlegung des Kartenkonsulenten/der Kartenkonsulentin:

- Für ÖFOL Veranstaltungen: Festlegung des Kartenkonsulenten/der Kartenkonsulentin durch den ÖFOL;
- Für regionale Meisterschafts-Veranstaltungen: Festlegung des Kartenkonsulenten/der Kartenkonsulentin aus der Liste der Kartenzeichner*innen und (ÖFOL-zertifizierten) Kartenkonsulent*innen durch den Herausgeber/die Herausgeberin;
- Für sonstige Veranstaltungen: Festlegung des (ÖFOL-zertifizierten) Kartenkonsulenten/der Kartenkonsulentin durch den Herausgeber/die Herausgeberin; er/sie muss zumindest Erfahrung als Kartenzeichner*in haben.

Wurden bei einem Kartenprojekt trotz Prüfung durch einen ÖFOL-zertifizierten Kartenkonsulenten/eine ÖFOL-zertifizierte Kartenkonsulentin die Kartennormen nicht eingehalten oder die Karte weist gravierende Qualitätsmängel auf (Nichtbeachtung von Mindestgrößen und -abständen, Veränderung der Farben und Farbreihenfolge, etc.), so wird die Karte vom Status „ÖFOL-zertifizierte Orientierungssportkarte“ auf „geprüfte Orientierungssportkarte“ gestuft. Das Honorar des Kartenkonsulenten/der Kartenkonsulentin kann dann ohne ausreichende, schriftliche und rechtzeitige Dokumentation (u.a. Kartenprüfbericht inkl. Kartendarstellungen) auch dementsprechend reduziert werden oder gänzlich entfallen.

Gibt es bei einem Kartenprojekt für eine „geprüften Orientierungssportkarte“ trotz Prüfung durch einen Kartenkonsulenten/eine Kartenkonsulentin grobe Mängel, so wird die Karte auf den Status „Orientierungssportkarte“ gestuft. Auch hier kann ohne ausreichende, schriftliche und rechtzeitige Dokumentation (u.a. Kartenprüfbericht inkl. Kartendarstellungen) das Honorar des Kartenkonsulenten/der Kartenkonsulentin reduziert werden oder gänzlich entfallen.

Wurde bei einem Kartenprojekt die Orientierungssportkarte durch keinen Kartenkonsulenten/keine Kartenkonsulentin geprüft, so kann eine ÖFOL Nummer (Status „OL-Karte“) für diese Karte beantragt werden, es gibt allerdings keine Förderung durch den ÖFOL und die Karte sollte nur für „sonstige Orientierungssport-Aktivitäten“ verwendet werden (siehe 2 Definitionen). Die Karte wird aber in das ÖFOL Kartenarchiv eingetragen und es gilt das Gebietsrecht.

8. Förderungsbedingungen für Orientierungssportkarten

1. Alle hier festgelegten Förderungen gelten vorbehaltlich einer finanziellen Deckungsmöglichkeit durch den ÖFOL. Dem ÖFOL Vorstand bleibt es vorbehalten, Prioritäten zu setzen.
2. Die Karten müssen den gültigen IOF-Spezifikationen (ISOM, ISSPrOM, ISSkiOM, ISMTBOM) entsprechen.
3. Werden alle Kriterien für eine ÖFOL-zertifizierte OL-Karte erfüllt, inklusive der ausführlichen Prüfung (Leitfaden für die Kartenprüfung von ÖFOL-zertifizierten Orientierungssportkarten) durch einen zertifizierten Kartenkonsulenten/eine zertifizierte Kartenkonsulentin und Übergabe der OCAD Datei an den Kartenreferenten/die Kartenreferentin des ÖFOL, kann eine erhöhte Förderung gewährt werden.
4. Bei Qualitätsmängeln einer Karte wird die Förderung verringert oder gänzlich versagt.
5. Die Förderung für eine Orientierungssportkarte kann nur von einem ÖFOL Mitgliedsverein oder einem Landesverband beantragt werden. Anträge von Privatpersonen werden abgewiesen.
6. Ein vollständiger und positiver Kontrollbericht (Vorlage bereitgestellt als Download auf der ÖFOL Website) des Kartenkonsulenten/der Kartenkonsulentin ist Voraussetzung für die Förderung von A-, B-, D-, E- und F-Karten.
7. Das Förderungsansuchen für die Karte muss innerhalb von 6 Wochen nach dem ersten Wettkampf und spätestens am 30. November des Erscheinungsjahres an das ÖFOL Kartenreferat übermittelt werden. Wenn der erste Wettkampf im November oder Dezember stattfindet, ist eine Fristverlängerung seitens des Kartenreferates möglich.
8. Ein Förderungsansuchen für eine Orientierungssportkarte ohne vorherige Gebietsreservierung muss abgewiesen werden, wenn eine gültige Gebietsreservierung für dasselbe Gebiet durch einen anderen Verein besteht.
9. Die Abrechnungen erfolgen automatisch nach der Vergabe einer Kartennummer.
10. Die Kartenförderung kann nur ausgezahlt werden, wenn die neue Karte (das gilt für alle Karten außer Schulsportkarten, die auf der ÖFOL Website veröffentlicht werden) dem/der ÖFOL Kartenabo-Verantwortlichen, sowie jener Druckerei, mit der für das Kartenabo eine Kooperation besteht, zur Verfügung gestellt wird.
11. Dem Kartenreferenten/Der Kartenreferentin ist eine nicht verschlüsselte OCAD-Datei oder eine georeferenzierte JPG-Datei ohne Wasserzeichen mit mind. 300 dpi der Karte als Grundlage für die Abrechnung und Kontrolle und für das Digitale Kartenarchiv zu schicken. Die OCAD-Dateien werden ausschließlich für diesen Zweck verwendet und dürfen nicht an Dritte

Mitglied von **Sport Austria** (Österr. Bundes-Sportorganisation) und der **IOF** (International Orienteering Federation)
Bankverbindung: ERSTE-Bank, IBAN: AT152011100004947088, BIC: GIBAATWWXXX

weitergegeben werden (bei Verlangen eines Vereines kann auch ein diesbezüglicher Vertrag abgeschlossen werden, siehe Anhang 1).

12. Vom ÖFOL geförderte Karten sollen für ÖFOL Kader-Trainings nach Möglichkeiten und Rücksprache zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich sollen für Kaderaktivitäten in angemessener Form die dementsprechende OCAD-Datei zur Verfügung gestellt oder die Kader in Zusammenarbeit mit dem/der Herausgeber*in bei der Erstellung von Trainingskarten als PDF-Datei unterstützt werden. Sollte ohne Angabe triftiger Gründe **KEINE** Kaderunterstützung erfolgen, können zukünftige Kartenförderungen dieses Vereins abgelehnt werden.
13. Die Verwendung des entsprechenden Logos für die jeweilige Karte in Originalgröße mit der ÖFOL Kartennummer ist verpflichtend.

9. Förderungsrichtlinien für A- und B-Karten

1. Für ÖFOL-zertifizierte OL-Karten (Kategorie A) beträgt die Förderung € 250.-/km². Für geprüfte OL-Karten (Kategorie B) beträgt die Förderung € 200.-/km².
2. Die Mindestförderung einer B-Karte beträgt € 90.-.
3. Bei größeren zusammenhängenden Wiesenflächen, Feldern, Gewässern oder Siedlungsgebieten kann die Förderung auf € 100.-/km² verringert werden.
4. Die Förderung erfolgt nur bis zum Höchstbetrag bei A-Karten von € 1500.- und bei B-Karten von € 1000.-.
5. Für überarbeitete Karten, die mindestens 10 Jahre alt sind oder mit einer neuen IOF-Spezifikation (mit wesentlichen Änderungen) überarbeitet werden, kann die volle Kartenförderung beantragt werden.

10. Förderrichtlinien für C-Karten

1. Grundsätzlich werden C-Karten nicht gefördert.
2. Sie können jedoch unter Einhaltung der Kartennormen und Qualitätsstandards in geprüfte A-, B- oder E-Karten umgewandelt werden. Dafür stehen die vollen Förderhöhen der jeweiligen Kategorien zur Verfügung.

11. Förderungsrichtlinien für D- und F-Karten

1. Gefördert werden nur geprüfte Orientierungssportkarten (Qualitätsstufe Z und G)
2. € 150.-/km² für neu aufgenommene Gebiete. Für ÖFOL-zertifizierte Orientierungssportkarten beträgt die Förderung € 200.-/km².
3. Die Mindestförderung einer D- oder F-Karte beträgt € 90.-.
4. Bei größeren zusammenhängenden Wiesenflächen, Feldern, Gewässern oder Siedlungsgebieten kann die Förderung auf € 75.-/km² verringert werden.
5. Bei besonders aufwändigen Überarbeitungen kann die Förderung bis maximal € 150.-/km² hinaufgesetzt werden (befahrbare offene Flächen oder Waldgebiete bei F-Karten).
6. Die Förderung erfolgt nur bis zum Höchstbetrag von € 1000.-, bei ÖFOL-zertifizierten Orientierungssportkarten bis zu € 1500.-.

Mitglied von **Sport Austria** (Österr. Bundes-Sportorganisation) und der **IOF** (International Orienteering Federation)
Bankverbindung: ERSTE-Bank, IBAN: AT152011100004947088, BIC: GIBAATWWXXX

7. Für überarbeitete Karten, die mindestens 10 Jahre alt sind oder mit einer neuen IOF-Spezifikation (mit wesentlichen Änderungen) überarbeitet werden, kann die volle Kartenförderung beantragt werden.

12. Förderungsrichtlinien für E-Karten

1. Gefördert werden nur geprüfte OL-Karten (Qualitätsstufe Z und G)
2. Für geprüfte OL-Karten beträgt die Förderung € 200.-/km² für neu aufgenommene Gebiete. Für ÖFOL-zertifizierte OL-Karten beträgt die Förderung € 250.-/km².
3. Die Mindestförderung einer E-Karte beträgt € 90.-.
4. € 50.-/km² für Schulsportkarten, die zu Sprintkarten umgewandelt werden, wenn diese noch nicht im ISSprOM-Standard erstellt wurden.
5. Voraussetzung für die Förderung ist die gültige ISSprOM-Vorschrift.
6. Die Förderung erfolgt nur bis zum Höchstbetrag von € 300.-. Bei ÖFOL-zertifizierten OL-Karten erhöht sich der Höchstbetrag auf € 375.-.
7. Für überarbeitete Karten, die mindestens 7 Jahre alt sind oder mit einer neuen IOF-Spezifikation (mit wesentlichen Änderungen) überarbeitet werden, kann die volle Kartenförderung beantragt werden.

13. Förderungsrichtlinien für G-Karten

1. Die Förderung von Schulsportkarten beträgt € 90.-/km² für neu aufgenommene Gebiete.
2. Die Mindestförderung einer G-Karte beträgt € 90.- und wird über das Schulsport-Referat abgerechnet.
3. Auf der Kartenvorderseite muss sich eine vollständige und gut lesbare Zeichenerklärung befinden.
4. Für Revisionen, Ausschnitte oder Maßstabsänderungen von bestehenden Schulsportkarten ist keine ÖFOL Förderung vorgesehen.
5. Flächenerweiterungen bestehender G-Karten werden erst gefördert, wenn dadurch die nächsthöhere Kategorie der Karte erreicht wird.

14. Förderung der ersten OL-Karte eines Vereines

Für die Erstellung der ersten OL-Karte erhält jeder Verein folgende spezielle Förderung:

- Teilnahmemöglichkeit für max. 2 Vereinsmitglieder an einem Kartenzeichnerkurs des ÖFOL Kartenreferates. Der ÖFOL übernimmt die Quartier- und die Kurskosten, nicht jedoch die Fahrtkosten.
- Besorgung von Unterlagen und Bereitstellung von Grundlagenmaterial im Wert von max. € 100.-.
- Beratung bei Erstellung: Kartenberater*in für max. 5 Tage, Abrechnung über PRAE von maximal € 300.-.
- Koordination beim Kartendruck.

Mitglied von **Sport Austria** (Österr. Bundes-Sportorganisation) und der **IOF** (International Orienteering Federation)
Bankverbindung: ERSTE-Bank, IBAN: AT152011100004947088, BIC: GIBAATWWXXX

15. Honorarberechnung des Kartenkonsulenten/der Kartenkonsulentin:

Die Abrechnung des Honorars für den Kartenkonsulenten/die Kartenkonsulentin erfolgt erst nach Übermittlung des Kartenkontrollberichtes. Bei der Höhe des Honorars wird berücksichtigt, ob es schon vorhandene Karten oder größere zusammenhängende Gebiete, welche die Förderung einer Orientierungssportkarte reduzieren, gibt. Die Abrechnungshöhe für den Kartenkonsulenten/die Kartenkonsulentin erfolgt automatisch und wird per Mail zugesandt. Folgende Honorarhöhen bzw. Ersatz von Kosten werden refundiert:

I. Pauschale Honorarverrechnung pro Tätigkeit als Kartenkonsulent:

- a. Für Karten der Kategorie A können maximal 4 Tagessätze mit einer Gesamtsumme von € 480.- ausbezahlt werden. Wenn die gesamte Waldfläche kleiner als 8 km² ist oder weniger als 4 km² Wald neu aufgenommen wurden, verringert sich die maximale Gesamtsumme im entsprechenden Ausmaß.
- b. Bei Karten der Kategorie B können maximal 2,5 Tagessätze mit einer Gesamtsumme von € 300.- ausbezahlt werden. Wenn die gesamte Waldfläche kleiner als 5 km² ist oder weniger als 2 km² Wald neu aufgenommen wurden, verringert sich die maximale Gesamtsumme im entsprechenden Ausmaß.
- c. Für Karten der Kategorie D können maximal 2,5 Tagessätze mit einer Gesamtsumme von € 300.- ausbezahlt werden. Bei weniger aufwendigen Gebieten verringert sich die maximale Gesamtsumme im entsprechenden Ausmaß.
- d. Für Karten der Kategorie E können maximal 1,5 Tagessätze mit einer Gesamtsumme von € 180.- ausbezahlt werden. Beträgt die gesamte Fläche weniger als 1 km², verringert sich die maximale Gesamtsumme im entsprechenden Ausmaß.
- e. Für Karten der Kategorie F können maximal 4 Tagessätze mit einer Gesamtsumme von € 480.- ausbezahlt werden. Wenn die gesamte Waldfläche kleiner als 16 km² ist oder weniger als 8 km² Wald neu aufgenommen wurden, verringert sich die maximale Gesamtsumme im entsprechenden Ausmaß.

II. Pauschaler Reisekostenersatz für den Kartenkonsulenten von ÖFOL Veranstaltungen:

- a. Bei Reise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln (Bahn) mit Vorlage der Belege entsprechend der Höhe, jedoch maximal € 130.-.
- b. Bei Reise mit dem eigenen PKW und Nachweis der gefahrenen Kilometer mit einem Kilometersatz von € 0,25.-, jedoch maximal € 120.-.

Der Reisekostenersatz erfolgt durch Vorlage von ersatzfähigen Belegen bzw. entsprechende Bescheinigungen der tatsächlich erfolgten Reisen bzw. Kilometernachweise.

III. Pauschale Abgeltung von Nächtigungskosten (inkl. Verpflegung) für den Kartenkonsulenten/die Kartenkonsulentin von ÖFOL Veranstaltungen:

Grundsätzlich: Der/Die Kartenkonsulent*in kann nachweisen, dass ihm/ihr durch seine/ihre Tätigkeit Aufwendungen für Nächtigung auch tatsächlich entstehen. Der Ersatz dieser Kosten erfolgt gegen Vorlage von ersatzfähigen Belegen bzw. entsprechender Rechnungen.

- a. Für Kartenprojekte der Kategorien A, F: bis maximal € 210.-
- b. Für Kartenprojekte der Kategorien B, D: bis maximal € 140.-
- c. Für Kartenprojekte der Kategorie E: bis maximal € 70.-

16. ÖFOL Kartennummer

Um die rechtzeitige Fertigstellung der Karte vor einem Wettkampf zu gewährleisten und um auch sicherzugehen, dass jede Karte (außer ungeprüfte D- und F-Karten sowie C- oder G-Karten) kontrolliert wurde, gibt der Kartenkonsulent **4 Wochen** vor Drucklegung der Karte seinen schriftlichen Bericht an den Kartenreferenten/die Kartenreferentin des ÖFOL, der/die im Gegenzug eine ÖFOL Kartennummer vergibt. Das ÖFOL Logo muss mit der entsprechenden ÖFOL Kartennummer für die jeweilige Karte in **Originalgröße** auf der Vorderseite der Karte gedruckt werden.

17. ÖFOL Karten

ÖFOL Karten sind Karten, bei denen der ÖFOL der Herausgeber ist. ÖFOL Karten werden vom Kartenreferenten/der Kartenreferentin des ÖFOL verwaltet. Wird eine ÖFOL Karte für eine Aktivität gebraucht, kann die Karte beim Kartenreferenten/bei der Kartenreferentin des ÖFOL bezogen werden. Änderungen, die für diese Aktivität in die Karte eingearbeitet werden, sind dem Kartenreferenten/der Kartenreferentin des ÖFOL anschließend wieder zu übermitteln.

18. Startberechtigung der Kartenzeichner*innen und Kartenkonsulent*innen:

Siehe ÖFOL Wettkampfordnung.

19. Karten bei Meisterschaften:

Siehe ÖFOL Wettkampfordnung.

20. Regelverstoß

Jeder Verstoß gegen dieses Regelwerk durch ÖFOL-Vollmitglieder, deren Lizenzmitglieder oder Vereinsmitglieder und des Verbandes, insbesondere die Verletzung von Gebietsrechten, stellt eine Pflichtverletzung gem. § 6 ÖFOL Statuten da und kann vom ÖFOL Vorstand oder der Mitgliederversammlung sanktioniert werden. Dabei sind Sanktionsmöglichkeiten, wie sie in der Wettkampfordnung (WO) des ÖFOL vorgesehen sind, zu berücksichtigen.

21. Inkrafttreten und Übergangsregelung

Das novellierte Kartenregelwerk des ÖFOL tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Für die Neuregelung der Gebietsrechte (Erlöschen des Gebietsrechts nach zehnjähriger (siebenjähriger) Nicht-Nutzung und Möglichkeit für einen anderen Verein, Bedarf anzumelden) gilt eine Übergangszeit bis 31. Dezember 2025. Gebiete, für die ab 1. Jänner 2026 keine Nutzung seit 1. Jänner 2016 nachweisbar ist, stehen anderen interessierten Vereinen zur Bedarfsanmeldung offen.

Anhänge

Anhang 1: Vereinbarung ÖFOL Kartenreferat - ÖFOL Mitglied

Anhang 2: Werknutzungsrecht für Orientierungslaufkarten

Anhang 3: Logos für ÖFOL Kartennummern

Österreichischer Fachverband für Orientierungslauf

Prinz Eugen-Straße 12/TP/25 | 1040 Wien

E-Mail: office@oefol.at | www.oefol.at | Tel: +43 (0)1 5050393 | ZVR-Zahl: 058 906 876

VEREINBARUNG

zwischen **ÖFOL Kartenreferat** sowie **ÖFOL Mitglied „Vereinsname“**

wird nachstehende Vereinbarung abgeschlossen

Präambel

Für die Austragung von österreichischen Staatsmeisterschaften, österreichischen Meisterschaften und österreichischen Cupbewerben im Orientierungslauf – Veranstalter ÖFOL – dürfen nur vom ÖFOL Kartenreferat genehmigte Karten verwendet werden. Diese Genehmigung ist auch Voraussetzung für eine ÖFOL Kartenförderung.

I.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Übergabe und Verwahrung geschützter Orientierungssportkarten.

II.

Der OL Verein übermittelt spätestens 4 Wochen vor dem Bewerb die originale OCAD-Datei – zur Sicherheit auch als verschlüsselte ZIP-Datei – per Mail oder einem anderen, für große Dateien geeigneten, sicheren Übermittlungsverfahren an den Kartenreferenten des ÖFOL.

III.

Diese OCAD-Datei wird auf dem Rechner des ÖFOL Kartenreferenten und auf einer externen USB-Festplatte gespeichert.

IV.

Der ÖFOL Kartenreferent nutzt diese OCAD-Datei ausschließlich zur Prüfung der IOF-Spezifikationen und Freigabe für den Bewerb, für die Abrechnung der Kartenförderung und für den Aufbau des Kartenarchivs.

V.

Der ÖFOL Kartenreferent verpflichtet sich, diese Daten nicht an Dritte weiterzugeben und auch nicht für andere als in Punkt IV beschriebene Zwecke zu verwenden. Der ÖFOL Kartenreferent verpflichtet sich weiters, diese Daten vor unerlaubten Zugriff durch Dritte ausreichend zu schützen. Verstöße jeglicher Art sind zu sanktionieren.

VI.

Für den Fall eines Wechsels in der Funktion des ÖFOL Kartenreferenten erfolgt eine ordnungsgemäße Übergabe dieser Daten und hat der neue ÖFOL Kartenreferent dieser Vereinbarung bei Antritt seiner Funktion beizutreten.

Datum:

Kartenreferent des ÖFOL:

OL Verein:

.....

.....

Einräumung Werknutzungsrecht für Orientierungslaufkarten

Ich, NAME, geboren am DD, wohnhaft in ADRESSE, habe im Auftrag des Vereins NAME (Herausgeber) die Orientierungslaufkarte „BEZEICHNUNG“ geschaffen und bin damit Urheber im Sinne des § 10 Abs. 1 Urheberrechtsgesetzes.

Gemäß § 24 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz räume ich das alleinige Werknutzungsrecht dem Verein NAME ein. Der Verein hat das Recht, die Karte in jeder Form für den Orientierungslaufsport im Sinne seiner Statuten zu nutzen. Der Verein hat das Recht, die Karte den Veränderungen im Gelände entsprechend anzupassen.

Der Urheber verpflichtet sich, für die Dauer der Gültigkeit des Werknutzungsrechtes keine weitere Orientierungslaufkarte des betroffenen Gebiets (Gebietsrecht) anzufertigen. Mit Auflösung des Vereins endet das Werknutzungsrecht. Das Werknutzungsrecht kann nur mit Zustimmung des Urhebers an einen anderen Verein übertragen werden.

Datum:

Urheber:

für den Verein:

.....

.....

Logos für ÖFOL Kartennummern

Die ÖFOL Kartenummer besteht aus der Bezeichnung für die Kategorie der Karte, der Abkürzung für das jeweilige Bundesland und einer fortlaufenden Zahl, sowie der Qualitätsstufe der Orientierungssportkarte. Bis zum Jahr 2016 bezeichnete das Bundesland den Landesverband des Vereins, der Herausgeber der Karte ist. Ab dem Jahr 2016 wird das Bundesland, in dem die Karte liegt, gekennzeichnet.

Bis zum Jahr 2016 gab es bei der Kategorie der Karte keine Unterscheidung von Ski-OL und MTBO-Karten, beide Kategorien hatten die Bezeichnung D-Karten. Ab 2016 haben Ski-OL Karten die Bezeichnung D-Karten und MTBO-Karten die Bezeichnung F-Karten.

Ab 2025 gibt es Schulsportkarten, diese erhalten die Bezeichnung G-Karte.

Strenger geprüfte Karten können immer auch für kleinere Veranstaltungen verwendet werden, z.B. eine ÖFOL-zertifizierte OL-Karte für einen regionalen Cuplauf.

Definition des ÖFOL Logos:



Schrift:
Arial Narrow Bold

Farben:	
Rot	(0/100/100/0)
Weiß	(0/0/0/0)
Schwarz	(0/0/0/100)

Die entsprechenden Logos stehen als OCAD Dateien (oder als JPG Datei für CONDES) auf der ÖFOL Website zur Verfügung.